

## Organisationsreglement und Rahmenprogramm für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (ük) der Branche Spitaler/Kliniken/Heime (SKH)

---

### Kauffrau/Kaufmann mit eidgenossischem Fahigkeitszeugnis (EFZ)

Die Schweizerische Kommission fur Berufsentwicklung und Qualitat (SKBQ) genehmigt der Branche SKH dieses Reglement, gestutzt auf Teil C, Ziffer 1.3 des Bildungsplanes Kauffrau/Kaufmann.

#### Art. 1 Zweck

- Die uberbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen kaufmannischen Fachkompetenzen zu vermitteln und in die Methoden- sowie Sozial- und Selbstkompetenzen einzufuhren. Zudem dienen sie der Sicherstellung betrieblicher Prufungsleistungen. Damit entlasten sie die Lehrbetriebe.
- Die Lernenden festigen und vertiefen im Lehrbetrieb die in den uberbetrieblichen Kursen erlernten grundlegenden Kompetenzen moglichst selbstandig.
- Die uberbetrieblichen Kurse sind integrativer Teil der Ausbildung und sind fur alle Lernenden obligatorisch. Dieses Obligatorium ist im Bundesgesetz uber die Berufsbildung verankert.

#### Art. 2 Tragerschaft

Trager der Kurse ist die vom Bundesamt fur Berufsbildung und Technologie zugelassene Ausbildungs- und Prufungsbranche Spitaler/Kliniken/Heime vertreten durch den Verein H+ Die Spitaler der Schweiz.

#### Art. 3 Organe

Die Organe der uk-Kurse sind:

- die Aufsichtskommission der Ausbildungs- und Prufungsbranche
- die Kurskommission der Ausbildungs- und Prufungsbranche

### 3.1 Die Aufsichtskommission

#### 3.1.1 Aufgaben

- Sie ubt die Aufsicht uber die Durchfuhrung der uberbetrieblichen Kurse aus.
- Sie ubt die Aufsicht uber die Durchfuhrung der Qualifikationsbereiche «Berufspraxis – schriftlich» und «Berufspraxis – mundlich» aus.
- Sie uberwacht die Tatigkeit der Kurskommission.
- Sie erlasst Richtlinien und Empfehlungen fur die Organisation und Durchfuhrung der uk.
- Sie genehmigt das durch die Kurskommission erarbeitete Kurs- bzw. Detailprogramm, die Grundlage bildet das uk-Rahmenprogramm.
- Sie wahlt die Mitglieder der Kurskommission.
- Sie delegiert der Kurskommission gegebenenfalls erganzende Aufgaben.
- Sie entscheidet uber Antrage der Kurskommission.
- Sie genehmigt das Budget der Branche SKH und nimmt die Jahresrechnung ab.
- Sie ist Rekurskommission der Branchenlosung SKH.
- Sie hat Akteneinsichtsrecht.

#### 3.1.2 Mitglieder der Aufsichtskommission

##### Zusammensetzung

Die H+ Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:

##### Stimmberechtigte Mitglieder

- 1 Vertreter der Tragerschaft
- Mind. 1 Vertreter aus den H+ Betrieben je Sprachregion, welche die Branchenlosung SKH anwendet

##### Beratende Mitglieder

- 1 Vertreter der Kurskommission (kein Vertreter der uk-Organisation)
- 1 Vertreter der uk-Organisation

##### Amtsdauer

Die Mitglieder der H+ Aufsichtskommission werden durch den Verein H+ Die Spitaler der Schweiz, fur eine Amtsdauer von vier Jahren gewahlt. Wiederwahl ist zulassig.

#### 3.1.3 Sitzungen

Die H+ Aufsichtskommission wird von ihrem Prasidenten einberufen, so oft es die Geschafte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Ausbildungsjahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Mitglied der H+ Aufsichtskommission dies verlangt.

##### Beschlussfahigkeit

Die H+ Aufsichtskommission ist beschlussfahig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlusse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zirkularbeschlusse sind zulassig.

uber die Verhandlungen wird ein Protokoll gefuhrt.

Die H+ Aufsichtskommission konstituiert sich im Weiteren selbst.

### 3.2 Die Kurskommission

#### 3.2.1 Aufgaben

- a) Sie koordiniert und überwacht den Qualifikationsbereich «Berufspraxis – schriftlich» und «Berufspraxis – mündlich».
- b) Sie erarbeitet auf der Grundlage des üK-Rahmenprogramms ein Kurs- und Detailprogramm und bildet gemäss diesen aus.
- c) Sie stellt sicher, dass im Rahmen der subventionierten üK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse die Vermittlung aller üK-Leistungsziele gemäss Bildungsplan SKH sichergestellt ist.
- d) Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot.
- e) Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.
- f) Sie sorgt für die erforderliche Koordination der Ausbildung mit den Kantonen, Berufsfachschulen und den Betrieben.
- g) Sie organisiert die üK-Leiter-Schulung.
- h) Sie erstellt das Pflichtenheft für die üK-Leitenden und Fachdozenten.
- i) Sie organisiert und führt die Aus- und Weiterbildung der Experten durch.
- j) Sie bestimmt die üK-Leitenden und Fachdozenten sowie die Kurslokale.
- k) Sie erlässt Richtlinien an die Experten für den mündlichen Teil des QV.
- l) Sie stellt die Einrichtungen bereit.
- m) Sie erstellt die schriftliche Prüfung für den Qualifikationsbereich «Berufspraxis – schriftlich» und koordiniert die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen.
- n) Sie bestimmt ihre Vertretung in der Aufsichtskommission.

#### 3.2.2 Mitglieder der Kurskommission

##### Zusammensetzung

Die H+ Kurskommission setzt sich aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Mind. 3 üK-Leiter aus verschiedenen Sprachregionen
- Mind. 1 Vertreter von H+ Bildung Aarau
- 1 Vertreter des Standortkantons

##### Amtsdauer

Die Mitglieder der H+ Kurskommission werden von der H+ Aufsichtskommission für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### 3.2.3 Die H+ Bildung in Aarau

Die H+ Bildung in Aarau unterstützt die Kurskommission bei der Organisation und Durchführung der üK-Tage.

#### 3.2.4 Sitzungen

Die H+ Kurskommission wird von ihrem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Ausbildungsjahr. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der H+ Kurskommission oder der H+ Aufsichtskommission dies verlangen.

##### Beschlussfähigkeit

Die H+ Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Kurskommission konstituiert sich im Weiteren selbst.

### Art. 4 überbetriebliche Kurse und Rahmenprogramm

#### 4.1 Besuchspflicht

Der Besuch von überbetrieblichen Kursen gemäss Bildungsplan Teil C Artikel 1.1 ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Falls der Kursbesuch aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, nimmt der Betrieb umgehend Kontakt mit der Organisation auf, die den Kurs organisiert. Der Kurs kann allenfalls nachgeholt werden.

#### 4.2 Aufgebot

Die H+ Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lernenden und den Lehrbetrieben zustellt.

#### 4.3 Dauer und Zeitpunkt

- a) Gemäss Bildungsplan Teil C, Artikel 2 finden während den drei Lehrjahren die subventionierten üK-Tage statt. Allenfalls können weitere Zusatzkurse angeboten werden, die der zentralen Vermittlung von betrieblichen Leistungszielen dienen.
- b) Die H+ Kurskommission legt die genauen Zeitpunkte der üK-Tage (16 subventionierte Tage) und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse innerhalb der Lehrjahre fest.

#### 4.4 Kursinhalt

Massgebend sind das Rahmenprogramm der SKKAB, die Richtlinien und Empfehlungen der H+ Aufsichtskommission, das Kurs- und Detailprogramm der H+ Kurskommission. Diese stützen sich auf den Bildungsplan – Kauffrau/Kaufmann EFZ und die Lern- und Leistungsdokumentation der Branche Spitäler/Kliniken/Heime.

**1. Lehrjahr**

- Überblick über den Ablauf der Lehre
- Einführung in die Lern- und Leistungsdokumentation SKH
- Umgang mit den Leistungszielen und deren Teilfähigkeiten SKH
- Umgang mit Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSS)
- Anleitung erste Prozesseinheit
- Einführung in die ALS
- Präsentation erste Prozesseinheit
- Unterrichten von Leistungszielen üK SKH

**2. Lehrjahr**

- Reflexion des ersten Lehrjahres auf der Grundlage der SKH-Leistungsziele und Teilfähigkeiten sowie der MSS im Sinne einer Lernfortschrittskontrolle
- Präsentation zweite Prozesseinheit
- Unterrichten von Leistungszielen üK SKH

**3. Lehrjahr**

- Reflexion des zweiten Lehrjahres auf der Grundlage der SKH-Leistungsziele und Teilfähigkeiten sowie der MSS im Sinne einer Lernfortschrittskontrolle
- Unterrichten von Leistungszielen üK SKH
- Standortbestimmung und Vorbereitung im Hinblick auf die Qualifikationsbereiche «Berufspraxis – schriftlich» und «Berufspraxis – mündlich»

**4.5 Kantonale Aufsicht**

Um ihre Aufsicht wahrzunehmen, haben die zuständigen Behörden der Standortkantone Zutritt zu den Kursen.

**Art. 5 Finanzielles****5.1 Leistungen des Lehrbetriebs**

- a) Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag entspricht den Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- b) Falls der Lernende aus zwingenden persönlichen Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat der Lehrbetrieb Anspruch darauf, dass der von ihm einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der H+ Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz schriftlich mitzuteilen.
- c) Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen.
- d) Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

**5.2 Beiträge des Bundes und der Kantone**

Die H+ Kurskommission oder eine durch diese bezeichnete Stelle erstellt bei der Geltendmachung von Subventionen den Voranschlag und die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kantonen.

**5.3 Defizittragung**

Die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse erfolgt grundsätzlich kostendeckend. Falls die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfälliger Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Branchenträgerschaft.

**Art. 6 Übergangsbestimmungen**

Die Kurskommission bestimmt Dauer und Kursprogramm für Lernende, die nach dem bisher gültigen Reglement die Kurse besuchen.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement inkl. Rahmenprogramm wurde durch die Reformkommission am 31.08.2011 verabschiedet und tritt mit Wirkung ab 1.1.2013 in Kraft.



Charles Favre  
Präsident



Bernhard Wegmüller  
Direktor

Bern, 21. Dezember 2012